

# Hausordnung für das Jugendhaus Forst

Besucher/Innen von 8-27 Jahren sollen die gleiche Wertschätzung erfahren – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, sexueller Orientierung und Identität.

## **1. Hausrecht**

Das Hausrecht wird von den jeweils anwesenden Mitarbeiter/Innen ausgeübt. Bei schwerwiegenden Verstößen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

## **2. Öffnungszeiten**

Auf die Einhaltung der Öffnungszeiten ist zu achten, um eine gewisse Kontinuität in der Arbeit zu gewährleisten. Die Öffnungszeiten werden kontinuierlich an das Kalenderjahr angepasst.

## **3. Raumnutzung**

Die Räume der Einrichtung können von Vereinen in Form einer Kooperation genutzt werden. Für schulische Veranstaltungen stehen die Räume kostenfrei zur Verfügung, solange ein hauptamtlicher/eine hauptamtliche Mitarbeiter/In (Lehrer/in, Schulsozialarbeiter/in) dabei ist.

## **4. Beschädigungen**

Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen der Räume oder vom Haus oder der zur Verfügung gestellten Gegenstände haften die Benutzer/Innen.

## **5. Haftung**

Für abhanden gekommenes oder beschädigtes Eigentum von Besucher/Innen des Hauses wird keine Haftung übernommen.

## **6. Technische Anlagen**

Die technischen Anlagen dürfen nur von ausgewiesenen Personen benutzt werden.

## **7. Rauchen /Alkohol**

Das Jugendhaus ist eine öffentliche Einrichtung und somit ist das Rauchen im Jugendhaus und auf dem Außengelände aufgrund des am 1.8.2007 in Kraft getretenen Nichtraucherschutzgesetzes nicht erlaubt.

Der Alkoholausschank ist grundsätzlich untersagt. Das Mitbringen und Konsumieren von Fremdkohol ist grundsätzlich verboten. Fremdkohol wird von den Mitarbeiter/Innen konfisziert und in geeigneten Entsorgungseinrichtungen vernichtet. Getränkedosen sind grundsätzlich nicht erlaubt.

## **8. Thekendienst**

Die Zubereitung und Ausgabe von Speisen und Getränken erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeiter/Innen.

## **9. Schlüssel**

Schlüssel werden von der „Leitung Jugendsozialarbeit“ ausgegeben und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

## **10. Fluchtwege/Brandschutz**

Die Fluchtwege aus den Räumen des Jugendtreffs müssen während der Öffnungszeiten freigehalten werden. Sie müssen sich jederzeit öffnen lassen.

## **11. Ethische Grundsätze**

Personen, die durch Gewaltbereitschaft auffallen oder durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen oder Symbolik in Erscheinung treten, sind von allen Veranstaltungen in den Räumen des Jugendhauses und des Außengeländes ausgeschlossen.

## **12. Verstöße**

Verstöße gegen die Hausordnung werden mit Hausverbot geahndet.

